Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 37

5. 1923.6. 133 ff.)

Gesprächs-

Dauer von

e gemessen.

dolen vom

161250

Ansgegeben Danzig, ben 19. Mai

1923

Inhalt. Geset über die Abrundung von Steuerbeträgen (S. 591). — Geset zur Aenderung des Wechselstempelgesets vom 15. 7. 1909/26. 7. 1918 (S. 591). — Geset über Erhebung von Zuschlägen zur Krastsabrzeugsteuer vom 28. Dezember 1921 (S. 592). — Verordnung zur Aussührung des Gesets vom 18. Mai 1923 G.-Bl. S. 591 zur Aenderung des Bechselstempelgesets vom 15. 7. 1909/26. 7. 1918 (S. 592). — Verordnung zur Aussührung des Gesets über Erhebung von Zuschlägen zur Krastsahrzeugsteuer vom 18. Mai 1923 (S. 595).

178 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefetz beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Gefet

über die Abrundung von Steuerbeträgen. Bom 18. 5. 1923.

Artifel I.

- 1. Bei der Entrichtung der nach

 - b) dem (übernommenen Reichs-) Stempelgesetz vom 3. Juli 1913 Reichsgesetzblatt Seite 639 in der durch die Gesetze vom 8. April 1917 vom 26. Juli 1918 R.-G.-Bl. 1917 S. 329, 1918 S. 799 und durch das Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatsteuer sür austländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatsteuer vom 10. Juli 1922 Gesetzblatt Seite 229 abgeänderten Fasiung,
 - c) dem Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922 Gesetzbl. S. 177 jälligen Abgaben ist bis zu einer anderweitigen Regelung bei Anpassung der vorgenannten Gesetze an die Geldentwertung jeder Steuerbetrag auf volle zehn Mark nach oben abzurunden.
- 2. Bei der Entrichtung der nach Tarif-Nr. 6 des Reichsstempelgesetzes fälligen Abgaben verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Dangig, ben 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

179 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Gefet

jur Anderung des Wechselstempelgesehes vom $\frac{15.7.1909}{26.7.1918}$ (Reichsgesethlatt 1909 S. 825 ff.

und 1918 S. 830 ff.). Bom 18. 5. 1923.

Das Wechselstempelgesetz vom $\frac{15.7.1909}{26.7.1918}$ wird, wie folgt, abgeändert:

Metitel I

Im § 3 erhält der Absat 1 solgende Fassung: Die Stempelabgabe beträgt 10 M für je 10 000 M der Wechselsumme oder einen Bruchteil dieses Betrages.

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 27, 5. 1923).

Artifel II.

Im § 3 Abf. 3 wird das Wort "Behntaufend" durch die Worte "eine Million" ersett.

Artifel III.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Die Borichriften über die Art ber Entrichtung der Stempelabgabe erläßt der Senat. Er fam insbesondere anordnen, daß die Stempelabgabe durch Berwendung von Bechselftempelmarken auf bem Wechsel zu entrichten ist.

Danzig, den 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Frank. Dr. Ziehm.

180 Bolfstag und Senat haben folgendes Gesetz beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Gefet

über Erhebung von Zuschlägen jur Kraftfahrzeugsteuer vom 28. Dezember 1921 (Gefenblatt 1922 S. 24). Bom 18. 5. 1923.

\$ 1.

Bu den Steuerfätzen des Kraftfahrzeugfteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt 1922 Seite 24 ff.) wird ein Zuschlag von 9900 v. H. erhoben.

Der Senat kann den im § 1 festgesetzten Zuschlag entsprechend der Wertbewegung der deutschen Mark herauf- oder herabseten.

8 3.

Der gemäß §§ 1 und 2 festgesette Stenersat ist anzuwenden

a) bei den Steuerseftsetzungen für die Erneuerung einer Steuerfarte, falls die Gultigfeitsdauer ber neuen Karte nach Infrafttreten Diefes Gefetes bezw. einer gemäß § 2 erlaffenen Berordnung beginnt,

b) im übrigen bei allen Steuerfeftsetzungen auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die nach Infrafttreten dieses Gesetzes bezw. einer gemäß § 2 erlassenen Berordnung vorgenommen werben.

\$ 4.

Der § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 erhält folgende Fassung: Die Steuerbeträge find auf volle 100 M nach oben abzurunden.

Dieses Geset tritt mit seiner Verfündung in Rraft.

Dangig, ben 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Berordnung 181 jur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1923 (G. Bl. S. 591) jur Anderung des Wechsel

stempelgesetzes vom $\frac{15.7.1909}{26.7.1918}$ — N. G. Bl. 1909 S. 825 ff. und 1918 S. 830 ff. —

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1923 G. Bl. S. 591 zur Anderung des Wechsels stempelgesetzes vom $\frac{15.7.1909}{26.7.1918}$ – R. G. Bl. 1909 S. 825 ff. und 1918 S. 830 ff. — werden auf Grund des Art. III dieses Gesetzes solgende zugleich mit dem Gesetz in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

Art. 1.

Die Berpflichtung zur Entrichtung ber Wechselftempelftener wird erfüllt:

a) durch Berwendung der erforderlichen Wechselftempelmarken auf bem Bechsel,

b) durch Bargahlung an die Raffe des Berfehrsfteueramts.

Mrt. 2.

Der § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselftempelgeset in der Fassung ber Bundesratsbeschlüsse vom 26. Juli 1909 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 402 —, vom 11. Mai 1910 — Zentralblatt der Allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung S. 260 — und vom 29. Juli 1918 - Zentralblatt der Preußischen Verwaltung für Zölle und indirefte Steuern S. 64 der Belege gu Nr. 35 — erhält folgende Fassung:

(1) Bur Entrichtung bes Wechselftempels durch Berwendung von Marken werden Bechselstempelmarfen zu 10, 30, 40, 50, 100, 200, 300, 400, 500, 600, 1000, 2000, 3000, 5000, 10000,

20000, 30000 und 50000 ausgegeben.

ann

dem

1922

ichen

auer

Ber

mad

men

diel

ediel.

auf

issen:

(2) Die Wechselstempelmarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ift 39 mm lang und 22 mm hoch. In der Mitte der Marfen befindet fich das Wappen der Freien Stadt Danzig ohne die beiden Löwen, über dem Wappen ein Band mit der Inschrift: "Freie Stadt Danzig", unter dem Bappen ein Band mit der Inschrift: "Bechselstempel". Um unteren Rande ber Marke befindet sich in schwarzer Farbe der Bordruck: "den 3ur Andringung des Entwertungsvermerks, in der Mitte der Marke ift gleichfalls in schwarzer Farbe der Bertbetrag ber Marke in Biffern aufgedruckt.

(3) Es werden hergestellt die Marken

10,— M 300,- " in violettem, 5 000,- " 30,- " in gelbem, 400.- .. 10 000,- " 40,- " in blauem, 500.— 3000.— 50,- " 600,- " in grauem, 20 000,-- " 100,in rotem, 2000,-- " 30 000,- " 200, in grünem 1000,- " 50 000,- "

Farbenton.

art. 3.

Es find zu ftreichen in den Ausführungsvorschriften zum Bechselftempelgefet:

a) in § 5 daselbst Abs. 2: der zweite Cak,

b) in § 6 daselbst: der Absat 3,

c) in § 7 daselbst Abs. 1 Sat 1: die durch Gedankenstriche eingeschlossene Einschaltung.

21rt. 4.

Beträgt die für einen Wechsel zu entrichtende Steuer oder weitere Abgabe oder eine nach § 7 Abs. 4 des Wechselstempelgesetes zusammengefaßte Abgabe mehr als 50 000,— M oder ist aus irgend welchen Gründen die Verwendung von Stempelmarken zu einem Wechsel mit Schwierigkeiten verbunden, so kann auf Antrag das Verkehrssteueramt die Bareinzahlung der Wechselstempelsteuer an die Kasse des Berkehrssteueramts genehmigen. 182

1921

ein ?

Der Antrag ist unter Vorlegung des Wechsels schriftlich bei dem Verkehrssteueramt zu stellen und muß eine bestimmte Angabe darüber enthalten, welcher Steuerbetrag entrichtet werden soll.

Die Entrichtung der Abgabe ist von der Kasse des Verkehrssteueramts unter Angabe des entrichteten Betrages, der Rummer des Einnahmebuchs und unter Beifügung des Amtsstempelabdrucks auf der Rückseite des Bechsels unmittelbar am Rande einer Schmalseite oder, wenn der Wechsel bereits Bechselerklärungen trägt, unmittelbar unter der letzten Bechselerklärung zu bescheinigen.

Die Berordnung über Entrichtung des Wechselstempels durch Barzahlung vom 25. Januar 1923 — St.-Anz. 1923 I S. 90 Ziffer 67 — tritt außer Kraft.

21rt. 5.

In § 14 Abs. 1 Sat 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz ist hinter dem Worte: "Umtausches" ein Punkt zu setzen und die folgenden Worte des Satzes zu streichen. In § 17 a. a. O. sind die Worte: "und gestempelten Vordrucke" zu streichen.

Mrt. 6.

Das Gesetz vom 18. Mai 1923 gilt für alle nach dem Bechselstempelgesetz steuerpslichtigen Urkunden, für die nach den Bestimmungen des § 7 des Bechselstempelgesetzes die Verpslichtung zur Entrichtung der Abgabe oder der weiteren Abgabe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintritt.

Ist für eine solche Urkunde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Abgabe oder die weitere Abgabe im voraus entrichtet worden, so ist der Unterschiedsbetrag der Abgabe unverzüglich und spätestens dis zum Ablauf des dritten Werktages nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Unterschiedsbetrag der weiteren Abgabe innerhalb der in § 7 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vorgeschriebenen Frist unter Abrundung auf volle 10 M nach oben nachzuentrichten.

2frt. 7

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Mai 1923 vorhandenen Vorräte an Wechselstempelmarken aller Art können zur Darstellung der durch das Gesetz vom 18. Mai 1923 erhöhten Steuerbeträge verwendet werden, wobei jedoch die auf den Marken aufgedruckte Wechselsumme (von mehr als bis Mark) zu durchstreichen ist.

Soweit die Bechselstempelmarken alter Art nach dem Steuerbetrag, über den sie lauten, zur Darstellung der nach dem Gesetz vom 18. Mai 1923 zu entrichtenden Steuerbeträge nicht geeignet sind, werden sie durch entsprechenden Ueberdruck nach näherer Bestimmung des Landeszollamts umgewertet und weiterhin dis zum Aufbrauch der vorhandenen Bestände neben den in Art. 2 beschriebenen Bechselsstempelmarken neuer Art ausgegeben.

Soweit solche zur Darstellung der nach dem Gesetz vom 18. Mai 1923 zu entrichtenden Steuers beträge nicht geeignete Wechselstempelmarken sich beim Inkrasttreten des Gesetzes in den Händen des Publikums besinden, können sie binnen 2 Wochen nach Inkrasttreten des Gesetzes unter Entrichtung eines sich etwa ergebenden Unterschiedsbetrages bei der Kasse des Verkehrssteueramts gegen Wechselsstempelmarken neuer Art umgetauscht werden.

Danzig, ben 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank. 182

Berordnung

jur Ansfährung des Gesetzes über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 18. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 592).

Auf Grund des § 15 des Kraftfahrzeugstenergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 24) wird angeordnet:

Zu den in § 6 der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 27) festgesetzten Abgaben von Steuerkarten für ausländische Krastsahrzeuge wird ein Zuschlag von 9900 v. H. erhoben.

Dieje Berordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, ben 18. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.